

Medieninformatik (Bachelor of Science-Grad)

des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Vom

12.03.2003

Auf Grund des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Studienstruktur, Belegung
- § 9 Projektstudium
- § 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 11 Prüfungen, Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 12 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

"VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";

"Grad" der Bachelor of Science-Grad;

"Vorsitzender" die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses;

"Prüfungsausschuss" der zuständige Prüfungsausschuss;

"Studienmodul" eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

"Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Studienmodulen;

"Studium" die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Bachelor. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten beiträgt.
- (2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und der praktischen Tätigkeiten sechs Studienhalbjahre.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge des Fachbereiches Informatik zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder der Studentengruppe; das zweite Mitglied der Studentengruppe hat nur beratende Stimme. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet die Mitarbeitergruppe auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht durchschnittlich einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.
- (4) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.
- (5) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im gleichen Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation auf Antrag entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, auf Antrag angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH im gleichen Studiengang sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (6) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende des Aufnahmestudienhalbjahres. In der Einführungsphase des Studienganges ist die Entscheidung für Module, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 noch nicht fertiggestellt sind, spätestens ein Jahr nach erstmaligem Angebot des jeweiligen Moduls zu treffen. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Studienstruktur, Belegung

- (1) Das Studium besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten, von den Kandidatinnen und Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, des Projektstudiums und der Bachelorarbeit. Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen und muss sich zur Prüfung anmelden.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 9 Projektstudium

Das Projektstudium ist eine Studienleistung, die ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt ist, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Projektstudium findet in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt.

Das Projektstudium schließt mit einer Hausarbeit und einem Projektseminar ab.

§ 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfachgebiet oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachgebietes zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Prüfungsgebiet eine den Hochschullehrern gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit

sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Prüfungen, Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studienmodulprüfungen, dem Projektstudium (Studienleistung) und der Bachelorarbeit.
- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern entsprechend der Anlage 1. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsleistungen beschließen. Bei anderen Prüfungsleistungen (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit sicher.
- (4) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote und die Anmeldetermine für die Prüfungen.
- (5) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
 - a) Prüfungsvorleistungen
 - b) Prüfungsleistungen zu einem Studienmodul
 - c) Fachgebietsprüfung
 - d) Bachelorprüfung
- (6) Als Prüfungsleistungen können verlangt werden:
 1. Klausur,
 2. mündliche Prüfung,
 3. Hausarbeit,
 4. Entwurf,
 5. Referat,
 6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
 7. experimentelle Arbeit,
 8. Studienarbeit mit Vortrag,
 9. Projektbericht.

Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Zu 1: In einer Klausur (schriftliche, unter Aufsicht in einer beschränkten Zeit und an einem bestimmten Ort ausgeführte Prüfungsarbeit) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

Zu 2: Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die wesentlichen Gegenstände der

Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

Zu 3: Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen kann die oder der Prüfende bzw. können die Prüfenden vom Prüfling verlangen, dass die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Zu 4: Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in Konzeption, Entwicklung und Realisation unter besonderer Berücksichtigung systemorientierter Aspekte. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 5: Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. .

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 6: Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. eine angemessene Programmdokumentation unter Verwendung geeigneter Dokumentationsmethoden aus der Softwaretechnik

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechzehn Wochen verlängert werden.

Zu 7: Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängert werden.

Zu 8: Eine Studienarbeit mit Vortrag umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Zu 9: Ein Projektbericht soll erkennen lassen, dass der Prüfling nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und dazu beitragen kann, die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Zusammenfassung der angestrebten und erzielten Ergebnisse.

- (8) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung erbracht wird. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden.
- (9) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
- a) wer das Studienmodul belegt hat und
 - b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekanntzugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.

- (10) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahrs statt, in dem das Studienmodul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (11) Für ein Studienmodul, das aus einem Seminar bzw. Praktikum besteht, ist eine formelle Prüfung nicht erforderlich. Die Benotung kann undifferenziert erfolgen.
- (12) Die Fachgebietsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (13) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 6, 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 12 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote. In der Regel basiert diese auf der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Prüfung. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Studienmodul gehört, mit einer Wertigkeit bis zu einem Drittel bei der Bestimmung der Note berücksichtigen.
- (2) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung; demgegenüber geringfügig schlechter)
1,7; 2,0; 2,3 =	gut (demgegenüber geringfügig besser; eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; demgegenüber geringfügig schlechter)
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend (demgegenüber geringfügig besser; eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, demgegenüber geringfügig schlechter)
3,7; 4,0 =	ausreichend (demgegenüber geringfügig besser; bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
5,0 =	nicht ausreichend (bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (4) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,00" ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 8.
- (6) Die Note lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,15 1,00

bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50	1,30
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85	1,70
bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15	2,00
bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50	2,30
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85	2,70
bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15	3,00
bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50	3,30
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85	3,70
bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00	4,00
bei einem Durchschnitt über 4,00	5,00.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Wiederholungsprüfung spätestens zu den Prüfungen des übernächsten Studienhalbjahres anmelden.
- (2) Wurde in einer Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfungsleistung aufgrund des Schriftlichen die Note "nicht ausreichend" gegeben, so hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 11 Abs. 6,2 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 8 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung auf § 14 Satz 1 beruht.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Dieses gilt auch bei einem Studiengangswechsel innerhalb des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachgebietsprüfungen, den geforderten Studienleistungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen für alle Studienmodule der Fachgebietsprüfungen, sowie die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bzw. - soweit dies in Anlage 1 vorgesehen ist - als "bestanden" bewertet worden sind.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik der VFH immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Projektstudium erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit belegt sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate, Sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind vor den Prüfungsberechtigten mündlich in einem Kolloquium zu vertreten.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science in Computer Science" (abgekürzt: BSc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Fachnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten ein.
Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	sehr gut
$1,5 < D \leq 2,5$	gut
$2,5 < D \leq 3,5$	befriedigend
$3,5 < D \leq 4,0$	ausreichend

- (2) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher, sowie in Zweitschrift auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2), außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und deren Bewertung enthält. Auf Antrag wird im Fall von Absatz (5) eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Leistungen ausweist.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Bachelorarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)

	Fachgebietsprüfungen und zugehörige Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ²	Noten- gewicht	Anzahl der Leistungs- punkte
1.	Mathematik			15/160	15
	Mathematik I	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik II	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik III	E	Klausur 2h	1/3	5
2.	InfoPhysik			10/160	10
	InfoPhysik I	-	Klausur 2h	1/2	5
	InfoPhysik II	P (12)	Klausur 2h	1/2	5
3.	Programmiersprachen			15/160	15
	Grundlagen der Programmierung I	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Grundlagen der Programmierung II	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Objektorientierte Programmierung	P (8)	Hausarbeit ³	1/3	5
4.	Anwendungssysteme			25/160	25
	Grundlagen der Informatik I	E	Klausur 2h	1/5	5
	Grundlagen der Informatik II	keine	Klausur 2h	1/5	5
	Datenbanken	Ü (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme I	E, P (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme II	E, P (8)	Hausarbeit ³	1/5	5
5.	Mediendesign			15/160	15
	Mediendesign I	E	mündlich	1/3	5
	Mediendesign II	E	mündlich	1/3	5
	Autorensysteme	P (8)	Hausarbeit ³	1/3	5
6.	Medientechnik			15/160	15
	Multimediaprogrammierung	P (6)	Hausarbeit ³	1/3	5
	Multimediatechnik	keine	Klausur 2h	1/3	5
	Computergrafik	E	Klausur 2h	1/3	5
7.	Betriebswirtschaft, Recht, Sprachen			20/160	20
	Betriebswirtschaftslehre	G	Klausur 2h	1/4	5
	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	G	mündlich	1/4	5
	IT-Recht	keine	Klausur 2h	1/4	5
	Technisches Englisch	P (12)	Klausur 2h	1/4	5
8.	Mensch-Computer-Kommunikation			5/160	5
	Mensch-Computer-Kommunikation I	keine	Klausur 2h	1/1	5
9.	Kommunikationstechnik und -netze			10/160	10
	Kommunikationsnetze I	E, G	Klausur 2h	1/2	5
	Kommunikationsnetze II	E, G	Klausur 2h	1/2	5
10.	Softwaretechnik und Informationsmanagement			10/160	10
	Softwaretechnik	E	Klausur 2h	1/2	5
	Informationsmanagement	G, S (4)	Hausarbeit ³	1/2	5
11.	Wahlpflichtfach			5/160	5
	Studienmodul aus Wahlpflichtkatalog ⁴		siehe Wahl- pflichtkatalog	1/1	5
12.	Projektstudium			0	20
	Projektarbeit (Studienleistung)	E	Hausarbeit	bestanden	15
	Projektseminar	S(8)	mündlich	bestanden	5
13.	Bachelorarbeit			15/160	15
					180

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben (max. 4 Stunden), **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet (max. 30 Stunden), **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **Ü (h)** = Teilnahme an Präsenzübungen (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)

² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich

³ Hausarbeit umfasst auch die Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Kolloquiums

⁴ Der Wahlpflichtkatalog wird vom Fachausschuss Medieninformatik aufgestellt. Die in einem Studienhalbjahr daraus angebotenen Studienmodule werden vom Prüfungsausschuss jeweils festgelegt.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

deutsch:

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Informatik

Bachelorurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Informatik,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *),

geb. am in

.....,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Computer Science
(abgekürzt: BSc.),

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Online-Studiengang Medieninformatik

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

.....

Dekan/in des Fachbereichs

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

englisch:

University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel
Department of Computer Science

Certificate

The University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel,
Department of Computer Science

awards with this certificate

Ms./Mr. *)

born on in

.....,

the degree

Bachelor of Science in Computer Science
(abbrev.: BSc.),

after she/he *) has passed the bachelor examination
of the Online-Course Media Informatics

on

(Siegel der Hochschule)

....., the

(Ort)

(Datum)

.....
Dean of the department

.....
Head of the examinations board

*) Zutreffendes einsetzen.

englisch:

University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbuettel
Department of Computer Science

Transcript

Ms./Mr. *)
born on in
has passed the bachelor examination of the Online-Course Media Informatics
with the overall grade +)

Examinations: Grades ++)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Subject of the bachelor thesis (with colloquium/defense): *)

.....

(Siegel der Hochschule)

....., the
(Ort) (Datum)

.....
Head of the examinations board

+) Key to grades: excellent (sehr gut = 1), good (gut =2), satisfactory (befriedigend =3), pass (ausreichend = 4)

++) Grades: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0

*) Zutreffendes einsetzen.